

# RS OGH 1957/1/9 7Ob647/56, 3Ob623/76, 1Ob39/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.1957

## Norm

ABGB §297 A

ABGB §497

ABGB §1470

## Rechtssatz

Die einer Liegenschaft dienende Wasserleitung ist Zubehör dieser Liegenschaft und als unbewegliche Sache zu behandeln. Das Recht auf Benützung einer an diese Wasserleitung angeschlossenen Zuleitung und damit der Hautleitung selbst ist daher als ein Recht auf Benützung des Grundes anzusehen, dessen rechtliches Schicksal das Zubehör teilt. Die Frist zur Ersitzung solcher Rechte beträgt dreißig Jahre.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 647/56

Entscheidungstext OGH 09.01.1957 7 Ob 647/56

- 3 Ob 623/76

Entscheidungstext OGH 07.06.1977 3 Ob 623/76

Vgl auch

- 1 Ob 39/82

Entscheidungstext OGH 23.02.1983 1 Ob 39/82

nur: Die einer Liegenschaft dienende Wasserleitung ist Zubehör dieser Liegenschaft und als unbewegliche Sache zu behandeln. Das Recht auf Benützung einer an diese Wasserleitung angeschlossenen Zuleitung und damit der Hautleitung selbst ist daher als ein Recht auf Benützung des Grundes anzusehen, dessen rechtliches Schicksal das Zubehör teilt. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0009874

## Dokumentnummer

JJR\_19570109\_OGH0002\_0070OB00647\_5600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)